

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/78

19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gregoire P [REDACTED] - E [REDACTED],
 c/o M [REDACTED], avenue C [REDACTED],
 [REDACTED] P [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwälte [REDACTED],
 [REDACTED] und [REDACTED],
 [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
 Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Hilfservägung getragen, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Leiden des Klägers und der Verfolgung könne nicht wahrscheinlich gemacht werden, weil es an den erforderlichen Brückensymptomen fehle. Diese Tatsachen- und Beweiswürdigung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Auf die von der Beschwerde gestellte rechtsgrundsätzliche Frage kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an.

Mai

Zorn